



OSZ | OBERSCHULZENTRUM SCHLANDERS
RG | SG | TFO | WFO |

www.osz-schlanders.it os-osz.schlanders@schule.suedtirol.it

Benutzerordnung

Der/Die unterfertigte, als gesetzliche/r Vertreter/in des antragstellenden Vereins erklärt in eigener Verantwortung, dass er/sie bzw. die beauftragte Person Herr/Frau die Vorschriften für die Benutzung der **Turnhalle im Realgymnasium** oder der **Großraumturnhalle** laut Dekret des Landeshauptmannes vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, in geltender Fassung, beachten wird.

Räumlichkeit: Turnhalle RG Großraumturnhalle 2/3 der Halle 1/3 der Halle Umkleidekabinen

Zeitraum: _____

Stundenplan: _____

Er/sie verpflichtet sich,

1. den Eigentümer von jeder Verantwortung für Schäden an Personen oder Sachen zu entheben, welche während der Zeit der Benutzung entstehen sollten;
2. für allfällige Schäden, welche nicht von einer gewöhnlichen Abnutzung herrühren oder aufgrund einer nicht vereinbarten Nutzung entstehen, aufzukommen;
3. der Schulverwaltung alle Schäden und das Fehlen von Gegenständen umgehend mitzuteilen;
4. die bestehende interne Schulordnung (wie z.B. Rauchverbot, Vermeidung von Lärm u.a.) sowie die besonderen technisch-organisatorischen Anweisungen des zuständigen Personals strikt einzuhalten;
5. den für die gegenständliche Benützung vorgesehenen Betrag, falls keine Befreiung erfolgt ist, unter Einhaltung der angegebenen Modalitäten zu entrichten;
6. die Räumungsordnung allen Mitgliedern der Gruppe zur Kenntnis zu bringen und falls notwendig einzuhalten;
7. die Direktion umgehend zu benachrichtigen, sollten die von den Sport- oder Freizeitvereinen reservierten Veranstaltungen nicht stattfinden, damit der Dienstplan des Personals abgeändert werden kann; erfolgt diese Meldung nicht, werden Regressforderungen gestellt und bei mehrmaligem Nichterscheinen der Sportgruppe kann die Direktion die Genehmigung zurückziehen;
8. die reservierten Turnuszeiten genau einzuhalten und zu beachten, dass die Turnhallen erst ab der reservierten Uhrzeit betreten kann und innerhalb der reservierten Uhrzeit wieder verlassen werden muss;
9. in keinem Fall die Nutzung der Räumlichkeiten, auch nur teilweise, an Dritte zu vergeben;
10. keine Aktivitäten und/oder Veranstaltungen durchzuführen, welche nicht im Ansuchen für die Turnhalle angegeben worden ist;
11. dafür zu sorgen, dass alle Sportler, die die Turnhalle benutzen, ordnungsgemäß bei ihren jeweiligen Vereinen, Organisatoren oder Vereinigungen registriert und versichert sind;
12. dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Turnhalle die Anwesenheit von mindesten einem erwachsenen Betreuer von Seiten des Sport-, Freizeitvereins, usw. gegeben ist;
13. sollten ihm/ihr Schlüssel für die Turnhalle übergeben werden, sind diese am Ende der Tätigkeiten zurückzugeben. In keinem Fall ist die Vervielfältigung der übergebenen Schlüssel zugelassen;
14. dafür zu sorgen, dass alle beteiligten Personen die Turnhalle nach Ende der Veranstaltung innerhalb von 1 Stunde verlassen;



Sicherheitsbestimmungen

1. Die geltenden Sicherheits-, Brandschutz, Hygiene- und Arbeitsschutzbestimmungen sind einzuhalten;
2. Es liegt in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Sport-, Freizeitvereins, usw. eine oder mehrere Personen, welche während der Benutzung der Turnhalle anwesend ist/sind zu nominieren, um die Einhaltung der Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen (Brandschutz, Erste Hilfe, Evakuierung, usw.) zu überwachen, bzw. bei einem Notfall alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
3. in der Großraumturnhalle sowie in der Turnhalle des Realgymnasiums ist jeweils ein Defibrillator vorhanden. Daher wird mit der Unterschrift bestätigt, dass während der Tätigkeiten in den Turnhallen jeweils mindestens eine Person anwesend sein muss, welche die Handhabung des Defibrillators durch die Teilnahme an der spezifischen Fortbildung bestätigen. Somit wird die Verantwortung und Haftung der Nutzung des Defibrillators an den jeweiligen Verein übertragen;
4. Vor Übergabe der Turnhalle wird ein Kontrollgang mit Vertretern der Schulverwaltung durchgeführt, wobei das Augenmerk besonders den Brandschutzmaßnahmen, den Fluchtwegen und dem Räumungsplan gilt;
5. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung/Veranstaltungen, müssen die von der Schulverwaltung zur Verfügung gestellten Sicherheitsunterlagen (Fluchtpläne, Sammelstellenplan, Räumungsordnung und Sicherheitsbericht) für alle interessierten Personen jederzeit zugänglich sein;
6. Die Verhaltensregeln für den Notfall allen Teilnehmern der Veranstaltung bzw. Mitgliedern der Gruppe zur Kenntnis zu bringen und falls notwendig einzuhalten;
7. Auf der Tribüne der Großraumturnhalle sind eine Höchstzahl von 314 Personen zulässig.
8. Alle festgestellten Unregelmäßigkeiten in der Sicherheitsausrüstung sind der Schuldirektion sofort zu melden;
9. Im gesamten Turnhallengebäude sind jegliche Art von Flüssigkeitsbehältern aus Glas verboten;

Weiters gilt:

1. In den Hallen dürfen nur Hallenschuhe mit heller Sohle getragen werden, die nicht als Straßenschuhe verwendet werden, außerdem ist es strengstens verboten in der Halle Speisen und Getränke zu konsumieren;
2. das Fußballspielen ist in der Halle, falls es die Struktur erlaubt, nur mit einem speziellen Hallenfußball erlaubt;
3. beim Verlassen der Turnhalle muss der verantwortliche Übungsleiter/die verantwortliche Übungsleiterin dafür Sorge tragen, dass die Geräte wieder an ihren angestammten Platz gebracht werden;
4. die Turnwarte bzw. der verantwortliche Übungsleiter/die verantwortliche Übungsleiterin sind angehalten, Personen, die sich ohne Erlaubnis im Bereich der Turnhallen aufhalten, aufzufordern, dieselben zu verlassen;
5. Turnuszeiten verschiedener Vereine dürfen nicht ausgetauscht werden; die Genehmigung gilt nur für den Verein, der angesucht hat;
6. nach Überprüfung eines gemeldeten Schadens teilt die Direktion dem Verein die zu entrichtende Schadenssumme mit, diese ist innerhalb eines Monats, ausgenommen bei anders lautender Vereinbarung, auf das Konto der Schule einzuzahlen;
7. was die anderen Verhaltensmaßregeln anbelangt, die nicht in den vorhergehenden Punkten dieser Benutzerordnung enthalten sind, müssen sich die Benutzer an die Anordnungen des Aufsichtspersonals halten;
8. aufgrund des Artikels 1, Absatz 2, des Landesgesetzes vom 3. Juli 2006, Nr. 6, gilt im gesamten Schulgebäude und in den offenen Bereichen der Schule ein absolutes Rauchverbot; bei Nichteinhaltung des Rauchverbotes werden die vom Gesetz vorgesehenen Geldbußen verhängt;
9. bei Nichtbeachtung dieser Benutzerordnung bzw. der Vorgaben gemäß Art. 6 des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, wird nach erfolgter Reklamation (außer in schwerwiegenden Fällen) die Genehmigung zur Benützung der Turnhalle bzw. Sportanlagen mit sofortiger Wirkung entzogen;
10. In der gesamten Turnhalle, im Kraftraum gilt ein absolutes Alkoholverbot, bei Nichteinhaltung des Alkoholverbotes wird die Genehmigung zur Benutzung der Turnhalle mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
11. Bei öffentlichen Veranstaltungen in der Turnhalle muss durchgehend ein Sicherheitsdienst der Feuerwehr, oder Personal, welches brandschutzmäßig für öffentliche Veranstaltungen ausgebildet ist, anwesend sein.

_____, den _____._____.20_____

Ort und Datum

Der/Die gesetzliche Vertreter/in
des Antragstellers

Für den Eigentümer
die Schulführungskraft

leserliche Unterschrift

leserliche Unterschrift

HAFTUNG DES NUTZERS (VEREIN)

1. Der Nutzer übernimmt, beschränkt auf den Zeitraum der effektiven Nutzung, die Verantwortung als Unterverwahrer, an welchen somit für die Zeit der effektiven Nutzung die Verantwortung übergeht und welchen im Schadensfalle die im Artikel 2051 Z.G.B. verankerte spezifische Haftung trifft.
2. Der Nutzer ernennt Herrn/Frau _____ als Verantwortliche/n für die Benutzung der Turnhalle, welche/r die Aufgaben des Unterverwahrers/der Unterverwahrerin und die Aufsicht übernimmt sowie als Ansprechperson der Schule fungiert.
3. Der Nutzer haftet für alle Schäden an Gebäuden oder Inventar, die durch seine Veranstaltungsteilnehmer, Besucher, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder durch ihn selbst verursacht werden.
4. Mitgeführte Geräte, Einrichtungen und auch sonstige Utensilien oder Gegenstände, welche für die Durchführung der Veranstaltung benötigt werden, befinden sich mit allen daraus entstehenden Rechtsfolgen auf Gefahr des Nutzers in den Veranstaltungsräumen. Die Schule übernimmt folglich für Verlust oder Beschädigung dieser Gegenstände keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
5. Hinsichtlich Öffnung, Aufsicht, Reinigung und Abschließen für jene Tätigkeiten, für welche kein Personal der Schule zur Verfügung gestellt werden kann, ist der Nutzer verantwortlich. Die Großraumturnhalle ist auf jeden Fall aufgeräumt und sauber zu hinterlassen, so wie sie vorgefunden wurde.

_____, den _____._____.20_____

Ort und Datum

Der/Die gesetzliche Vertreter/in
des Antragstellers

leserlicher Unterschrift